

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Von: Beatrice Schulz

Gesendet: Dienstag, 24. Februar 2026 19:32

An:

[REDACTED]

[REDACTED]

anbei sende ich Ihnen weitere Vorschläge mit Fokus auf das EnWG in Form eines Vermerkes von Rechtsanwalt Dr. Bernd Schieferdecker. Darin sind an einigen Stellen auch Alternativen formuliert, die wir bei Interesse gern noch weiter ausführen können.

Wir haben darüber hinaus noch folgende Anmerkungen für Belange jenseits vom EnWG:

1. Infrastruktur-Zukunftsgesetz (BT-Drs. 21/4099)

1.1) § 16 Abs. 2 Satz 2 ROG: Wir begrüßen die Absicht der Bundesregierung, mit dem neuen 16 Abs. 2 Satz 2 ROG Erleichterungen im Raumordnungsrecht zu schaffen, "um auch die Verfahren für diese wichtigen Energiespeicher zu beschleunigen und zu straffen." (Gesetzesbegründung S. 49). Leider ist dies im vorliegenden Vorschlag noch nicht ausreichend umgesetzt.

Laut Entwurf: *Änderung des Raumordnungsgesetzes Nach § 16 Absatz 2 Satz 2 werden die folgenden Sätze eingefügt: „Für Vorhaben der Bundesfernstraße, der Bundeswasserstraße, Schienenwege des Bundes sowie für Pumpspeicherkraftwerke soll keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. Satz 3 gilt nicht, wenn die zuständige Raumordnungsbehörde im Benehmen mit der für Verkehr oder Pumpspeicherkraftwerke zuständigen obersten Landesbehörde innerhalb von vier Wochen nach Anzeige nach § 15 Absatz 4 Satz 2 widerspricht, soweit sie erwartet, dass das Vorhaben zu erheblichen raumbedeutsamen Konflikten mit den Erfordernissen der Raumordnung oder mit anderen raumbedeutsamen Planungen und*

Maßnahmen führen wird.“

Vorschlag BVES: "Für Vorhaben der Bundesfernstraße, der Bundeswasserstraße, Schienenwege des Bundes sowie für Pumpspeicherkraftwerke soll keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden. § 15 Absatz 4 findet keine Anwendung.“

Begründung: Der Vorschlag der Bundesregierung setzt eine Anzeige nach § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG voraus, damit auf eine Raumverträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann. Nach § 15 Abs. 4 Satz 3 ROG sind dieser Anzeige die für die Raumverträglichkeitsprüfung erforderlichen Unterlagen beizufügen. Der Vorhabenträger, der kein Raumordnungsverfahren durchführen will, muss somit einen vollständigen Satz an Unterlagen für ein Raumordnungsverfahren einschließlich raumordnerischer UVP erstellen und für den Fall einreichen, dass die Behörde doch gerne eine Raumverträglichkeitsprüfung hätte. Dies würde den bisherigen zeitraubenden und teuren Aufwand für eine Raumverträglichkeitsprüfung im Wesentlichen nicht verringern. Die Neuregelung verfehlt somit ihr Ziel der Beschleunigung und Straffung deutlich. Auf Ebene einzelner Bundesländer würde dies sogar zu Verschlechterungen führen. Dort hat man bisher von einer Raumverträglichkeitsprüfung für Pumpspeicher-Projekte mit Bezug auf § 16 Abs. 2 Satz 1 ROG abgesehen, um sinnvoller Weise die Raumordnung im Planfeststellungsverfahren zu prüfen. Wenn nun in § 16 Abs. 2 Satz 2 ROG eine Regelung geschaffen wird, die für Planfeststellungsverfahren explizit auf § 15 Abs. 4 Satz 2 ROG verweist, dann ist dieser Weg versperrt oder zumindest erschwert. Zumindest in diesen Fällen führt die Neuregelung nicht zu einem geringeren, sondern zu einem höheren Aufwand.

1.2) Sowie: Artikel 10 Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes § 15 Abs. 6a, Vorschlag BVES: „Die Erleichterungen nach § 15 Abs. 6a sollte nicht nur für Verkehrsprojekte gelten, sondern für alle Projekte, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen.“

Im ursprünglichen Referentenentwurf war dies auch so formuliert: *„Für Vorhaben, die durch Bundesgesetz in das überragende öffentliche Interesse gestellt sind, stehen Ersatzzahlungen nach Absatz 6 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach Absatz 2 Satz 3 und 4 gleichrangig zur Verfügung.“* Diese Formulierung sollte wieder aufgegriffen werden.

Begründung: Die Gesetzesbegründung (S. 131) verweist zurecht auf die zunehmende Knappheit an fachlich geeigneten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen hin. Dieser Mangel kann zu erheblichen Aufwendungen und Verzögerungen in Genehmigungsverfahren führen. Wir teilen die Auffassung der Bundesregierung, dass Ersatzzahlungen an das Bundesministerium für Umwelt, Klimaschutz, Naturschutz und nukleare Sicherheit oder an eine von ihm benannte Stelle eine gleichwertige oder sogar höherwertige Alternative der Kompensation von Eingriffen in den Naturhaushalt darstellen. Die Regelung stellt sicher, "dass die Ersatzzahlung zweckgebunden verwendet wird und ihre Verwendung nachweislich eine gleichwertige oder höhere ökologische Aufwertung in dem betroffenen Naturraum oder einem der angrenzenden Naturräume erwarten lässt." (Gesetzesbegründung Seite 133). Es ist daher nicht nachvollziehbar, dass dies Regelung auf Vorhaben aus dem Sondervermögen Infrastruktur und Klimaneutralität begrenzt werden sollen. Sie sollten, wie ursprünglich vorgesehen, auf alle Vorhaben gelten, die im überragenden öffentlichen Interesse stehen.

2. **VwVfG:** Ergänzungsvorschlag BVES angelehnt etwa an § 57e BBerGG und § 10 Abs. 5 BImSchG statt bzw. ergänzend zu § 73 Abs. 3a VwVfG:

„Eine Behörde, deren Aufgabenbereich durch ein Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 berührt wird, wird elektronisch durch die zuständige Behörde über das Verfahren informiert und übermittelt ihre Stellungnahme ausschließlich elektronisch an die zuständige Behörde. Hat eine zu beteiligende Behörde bei einem Verfahren auf Zulassung einer Anlage nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 innerhalb einer Frist von drei Monaten keine Stellungnahme abgegeben, so ist davon auszugehen, dass die zu beteiligende Behörde sich nicht äußern will. Anstelle der Stellungnahme der zu beteiligenden Behörde kann die Behörde entweder zu Lasten der zu beteiligenden Behörde zur Prüfung der Zulässigkeit des Vorhabens ein Sachverständigengutachten einholen oder selbst Stellung nehmen. Beides hat auf der Grundlage der geltenden Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt des Fristablaufs der

Behördenbeteiligung zu erfolgen; dies gilt nicht für militärische Belange. Soweit für das Vorhaben selbst oder für weitere damit unmittelbar in einem räumlichen oder betrieblichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die für die Genehmigung Bedeutung haben, eine Zulassung nach anderen Gesetzen vorgeschrieben ist, wirkt die zuständige Behörde auf eine vollständige Koordinierung der Zulassungsverfahren sowie der Inhalts- und Nebenbestimmungen hin.“

Bei Fragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Beatrice Schulz

BEATRICE SCHULZ

Geschäftsleitung Technologien/Märkte
Executive Management Technologies/Markets
Tel. +49 30 54610 636 / Mob. +49 173 734 85 85
b.schulz@bves.de



Bundesverband Energiespeicher Systeme e.V.
Energy Storage Systems Association
Oranienburger Str. 15, 10178 Berlin
info@bves.de | www.bves.de
Sitz Berlin, AG Charlottenburg, VR 32260

[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

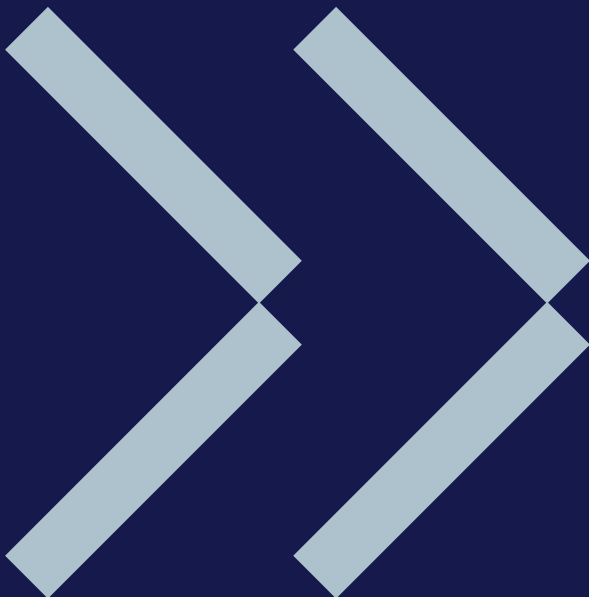
[Redacted text block]

[Redacted text block]

[Redacted text block]

VORSCHLÄGE GENEHMIGUNGS- ERLEICHTERUNGEN FÜR PUMPSPEICHER

24.02.2026



Aktenvermerk

Datum: 24. Februar 2026
Betreff: Schluchseewerk AG – Vorschläge zur Novellierung des EnWG in Bezug auf Pumpspeicherkraftwerke

Vorbemerkung

In dem vorliegenden Dokument werden Überlegungen dazu angestellt, wie ein Planfeststellungstatbestand für Pumpspeicherkraftwerke in das EnWG integriert werden könnte. Ziel der Untersuchung ist es, die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen, Hindernisse des bestehenden Rechts auszuräumen und insgesamt zu einer Beschleunigung beizutragen. Die Änderungsvorschläge beschränken sich auf dasjenige, was systematisch innerhalb des EnWG geregelt werden könnte. Wünschenswert wären Änderungen auch in anderen Rechtsmaterien, beispielsweise im Wasserrecht, Naturschutzrecht, Recht der Umweltverträglichkeitsprüfung, Klimaschutzrecht, Raumordnungsrecht, Verwaltungsverfahrensrecht und Verwaltungsprozessrecht. Solche weitergehenden Bestrebungen sind jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Dokuments.

Im Folgenden werden die derzeit geltenden und für die vorliegende Betrachtung relevanten Vorschriften des EnWG in normaler Schrift dargestellt. Vorgeschlagene Änderungen sind im Änderungsmodus und durch vorangestellte „###“ am Anfang des Absatzes gekennzeichnet. Für die Änderungen werden kurze Begründungen gegeben, die an der eingerückten Formatierung erkennbar sind. Nachfolgend werden auch einige Paragrafen aufgeführt, die inhaltlich nicht geändert werden sollen, aufgrund der vorgeschlagenen Änderungen in § 43 EnWG künftig aber auch für Pumpspeicherkraftwerke gelten würden. Anwendbar würden auch die §§ 45-45b EnWG (Enteignung). Um die Darstellung nicht zu überfrachten, wurde aber auf die Wiedergabe dieser Vorschriften verzichtet.

1. ### § 3 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes sind oder ist

...

118. Pumpspeicherkraftwerk

ein Energiespeicher, in dem die Höhendifferenz zwischen mehreren künstlichen oder natürlichen Wasserspeichern zur Umwandlung, Speicherung und Rückumwandlung von Energie genutzt wird, einschließlich aller für diese Betriebsvorgänge erforderlichen Anlagen wie insbesondere Stauanlagen, Dämme, Speicherbecken, Maßnahmen des Gewässerausbaus, Wasserkraftwerke, Pumpwerke, Wasserfassungen, Wasserleitungen, Betriebsgebäude, Betriebsstraßen, Kavernen, Abgrabungen, Aufschüttungen, Deponien, Nebenanlagen, Umspannanlagen und der betriebsinternen Energieleitungen bis zum Netzverknüpfungspunkt.

Begründung: Die Definition sollte möglichst umfassend sein, damit alle Bestandteile eines Pumpspeicherkraftwerks einbezogen und Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens gemäß § 43 sind.

2. ### § 43 Erfordernis der Planfeststellung

(1) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von folgenden Anlagen bedürfen der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde:

1. Hochspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr, ausgenommen

a) Bahnstromfernleitungen und

b) Hochspannungsfreileitungen mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen,

2. Hochspannungsleitungen, die zur Netzanbindung von Windenergieanlagen auf See im Sinne des § 3 Nummer 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes im Küstenmeer als Seekabel und landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes verlegt werden sollen, mit Ausnahme von Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen,
3. grenzüberschreitende Gleichstrom-Hochspannungsleitungen, die nicht unter Nummer 2 fallen und die im Küstenmeer als Seekabel verlegt werden sollen, sowie deren Fortführung landeinwärts als Freileitung oder Erdkabel bis zu dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Verknüpfungspunkt des nächsten Übertragungs- oder Verteilernetzes,
4. Hochspannungsleitungen nach § 2 Absatz 5 und 6 des Bundesbedarfsplangengesetzes,
5. Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ~~und~~,
6. Anbindungsleitungen von LNG-Anlagen an das Fernleitungsnetz mit einem Durchmesser von mehr als 300 Millimetern ~~und~~.

7. Pumpspeicherkraftwerken.

Begründung: Hierdurch wird ein umfassender Planfeststellungstatbestand für Pumpspeicherkraftwerke geschaffen. Zugleich wird durch die Verankerung in § 43 sichergestellt, dass weitere Vorschriften, die hierauf Bezug nehmen, Anwendung finden.

Leitungen nach § 2 Absatz 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz bleiben unberührt. Die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung eines Provisoriums selbst stellen keine Errichtung, keinen Betrieb und keine Änderung einer Hochspannungsfreileitung im energiewirtschaftlichen Sinne dar. Der Betreiber zeigt der zuständigen Immissionsschutzbehörde die Einhaltung der Vorgaben nach den §§ 3 und 3a der Verordnung über elektromagnetische Felder, in der jeweils geltenden Fassung, mindestens zwei Wochen vor der Errichtung, der Inbetriebnahme oder einer Änderung mit geeigneten Unterlagen an.

(2) Auf Antrag des Trägers des Vorhabens können durch Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde zugelassen werden:

1. die für den Betrieb von Energieleitungen notwendigen Anlagen, insbesondere Konverterstationen, Phasenschieber, Verdichterstationen, Umspannanlagen und Netzverknüpfungspunkte, die auch in das Planfeststellungsverfahren für die Energieleitung integriert werden können, einschließlich Nebeneinrichtungen zu Offshore-Anbindungsleitungen; dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt,
2. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt im Küstenbereich von Nord- und Ostsee, die in einem 20 Kilometer breiten Korridor, der längs der Küstenlinie landeinwärts verläuft, verlegt werden sollen; Küstenlinie ist die in der Seegrenzkarte Nummer 2920 „Deutsche Nordseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII, und in der Seegrenzkarte Nummer 2921 „Deutsche Ostseeküste und angrenzende Gewässer“, Ausgabe 1994, XII, des Bundesamtes für Seeschifffahrt und Hydrographie jeweils im Maßstab 1 : 375 000 dargestellte Küstenlinie,*
3. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines Erdkabels mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr zur Anbindung von Kraftwerken oder Pumpspeicherkraftwerken an das Elektrizitätsversorgungsnetz,
4. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung eines sonstigen Erdkabels für Hochspannungsleitungen mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder weniger, ausgenommen Bahnstromfernleitungen,
5. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung einer Freileitung mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt oder einer Bahnstromfernleitung, sofern diese Leitungen mit einer Leitung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, 2 oder 3 auf einem Mehrfachgestänge geführt werden und in das Planfeststellungsverfahren für diese Leitung integriert werden; Gleiches gilt für Erdkabel mit einer Nennspannung von unter 110 Kilovolt, sofern diese im räumlichen und zeitlichen

Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder nach den Nummern 2 bis 4 mit verlegt werden,

6. Leerrohre, die im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Baumaßnahme eines Erdkabels nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 oder nach den Nummern 2 bis 4 mit verlegt werden,

7. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Energiekopplungsanlagen,

8. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Großspeicheranlagen mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt, soweit sie nicht [Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 oder](#) § 126 des Bundesberggesetzes unterfallen,

Begründung: Wenn Pumpspeicherkraftwerke obligatorisch planfeststellungsbedürftig werden, sind sie hier auszunehmen. Denkbar wäre auch, dass es bei der fakultativen Planfeststellung bleibt und Pumpspeicherkraftwerke in der Nummer 8 neben den Großspeicheranlagen aufgenommen werden.

9. die Errichtung und der Betrieb von Anlagen nach § 2 Absatz 1 Nummer 1 des LNG-Beschleunigungsgesetzes einschließlich erforderlicher Nebenanlagen und technischer und baulicher Nebeneinrichtungen, dabei kann auch eine Verbindung mit einem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 durchzuführenden Planfeststellungsverfahren erfolgen,

10. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Provisorien, die auch in das Planfeststellungsverfahren für die Energieleitungen integriert werden können; dabei ist eine nachträgliche Integration in die Entscheidung zur Planfeststellung durch Planergänzungsverfahren möglich, solange die Entscheidung zur Planfeststellung gilt und

11. die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt oder mehr und mit einer Gesamtlänge von bis zu 200 Metern, die nicht in einem Natura 2000-Gebiet nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes liegen.

Satz 1 ist für Erdkabel auch bei Abschnittsbildung anzuwenden, wenn die Erdverkabelung in unmittelbarem Zusammenhang mit dem beantragten Abschnitt einer Freileitung steht.

(3) Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Soweit bei einem Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 eine Änderung oder Erweiterung einer Leitung im Sinne von § 3 Nummer 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz, ein Ersatzneubau im Sinne des § 3 Nummer 4 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz oder ein Parallelneubau im Sinne des § 3 Nummer 5 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz beantragt wird, ist eine Prüfung in Frage kommender Alternativen für den beabsichtigten Verlauf der Trasse auf den Raum in und unmittelbar neben der Bestandstrasse beschränkt. Eine Prüfung außerhalb dieses Raumes ist nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Sie ist insbesondere dann erforderlich, wenn das Vorhaben einzeln oder im Zusammenwirken mit der Hochspannungsleitung der Bestandstrasse

1. nach § 34 Absatz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes unzulässig wäre oder
2. gegen die Verbote des § 44 Absatz 1 auch in Verbindung mit Absatz 5 des Bundesnaturschutzgesetzes verstoßen würde.

Ziele der Raumordnung, die den Abstand von Hochspannungsleitungen zu Gebäuden oder überbaubaren Grundstücksflächen regeln, sind keine zwingenden Gründe im Sinne von Satz 3. Die Sätze 2 bis 5 sind bei Offshore-Anbindungsleitungen nur für den landseitigen Teil anzuwenden.

(3a) Die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und von Pumpspeicherkraftwerken nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 einschließlich der für den Betrieb notwendigen Anlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll der beschleunigte Ausbau der in Satz 1 genannten Hochspannungsleitungen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und der für den Betrieb

~~notwendigen~~ Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Satz 2 ist nicht gegenüber Belangen der Landes- und Bündnisverteidigung anzuwenden.

Begründung: Für Energiespeicheranlagen gilt zwar § 11c EnWG. Die Definition des Pumpspeicherkraftwerks geht aber über jene der Energiespeicheranlage hinaus und umfasst die für den Betrieb notwendigen (Neben-) Anlagen. Deshalb bedarf es einer Regelung, die klarstellt, dass Pumpspeicherkraftwerke insgesamt im überragenden öffentlichen Interesse liegen. Außerdem erscheint eine Ergänzung in § 43 Abs. 3a systematisch konsequent, wenn Pumpspeicherkraftwerken den anderen Anlagen in § 43 Abs. 1 gleichgestellt werden.

(3b) Die nach Landesrecht zuständige Behörde ist zu einer detaillierten Prüfung von Alternativen nur verpflichtet, wenn es sich um Ausführungsvarianten handelt, die sich nach den in dem jeweiligen Stadium des Planungsprozesses angestellten Sachverhaltsermittlungen auf Grund einer überschlägigen Prüfung der insoweit abwägungsrelevanten Belange nach Absatz 3 Satz 1 und Absatz 3a als eindeutig vorzugswürdig erweisen könnten. Der Plan enthält auch Erläuterungen zur Auswahlentscheidung des Vorhabenträgers einschließlich einer Darstellung der hierzu ernsthaft in Betracht gezogenen Alternativen.

(3c) Bei der Planfeststellung von Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 sind bei der Abwägung nach Absatz 3 insbesondere folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen:

1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,
2. ein möglichst geradliniger Verlauf zwischen dem Anfangs- und dem Endpunkt des Vorhabens,
3. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.

Satz 1 Nummer 2 ist nicht anzuwenden, soweit eine Bündelung mit anderer linearer Infrastruktur beantragt wird, insbesondere in den Fällen des Absatzes 3 Satz 2. Absatz 3a Satz 2 bleibt unberührt.

(3d) Bei der Planfeststellung von Vorhaben nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 sind bei der Abwägung nach Absatz 3 insbesondere folgende Belange mit besonderem Gewicht zu berücksichtigen:

1. eine möglichst frühzeitige Inbetriebnahme des Vorhabens,

2. eine möglichst wirtschaftliche Errichtung und ein möglichst wirtschaftlicher Betrieb des Vorhabens.

Begründung: Die in der Praxis hilfreiche Regelung des Abs. 3c sollte auch für Pumpspeicherkraftwerke gelten, wobei es in Bezug auf die Besonderheiten von Pumpspeicherkraftwerken einer modifizierten Regelung bedarf.

(4) Für das Planfeststellungsverfahren sind die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe dieses Gesetzes anzuwenden.

(5) Die Maßgaben sind entsprechend anzuwenden, soweit das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

3. § 43a Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Der Plan ist gemäß § 73 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb von zwei Wochen nach Zugang auszulegen.

2. Die Einwendungen und Stellungnahmen sind dem Vorhabenträger und den von ihm Beauftragten zur Verfügung zu stellen, um eine Erwiderung zu ermöglichen; datenschutzrechtliche Bestimmungen sind zu beachten; auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Verfahrens nicht erforderlich sind; auf diese Möglichkeit ist in der öffentlichen Bekanntmachung hinzuweisen.

3. Die Anhörungsbehörde kann auf eine Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes

über die Umweltverträglichkeitsprüfung verzichten. Ein Erörterungstermin findet nicht statt, wenn

- a) Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
- b) die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
- c) ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf privatrechtlichen Titeln beruhen, oder
- d) alle Einwender auf einen Erörterungstermin verzichten.

Findet keine Erörterung statt, so hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben und sie der Planfeststellungsbehörde zusammen mit den sonstigen in § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes aufgeführten Unterlagen zuzuleiten.

4. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden.

Die Auslegung nach Satz 1 Nummer 1 wird dadurch bewirkt, dass die Dokumente auf der Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen eines Beteiligten, das während der Dauer der Auslegung an die zuständige Behörde zu richten ist, wird ihm eine alternative, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt; dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind.

4. ### § 43b Planfeststellungsbeschluss, Plangenehmigung

(1) Für Planfeststellung und Plangenehmigung sind die §§ 73 und 74 des Verwaltungsverfahrensgesetzes nach Maßgabe der Absätze 2 bis 5 anzuwenden.

(2) Bei Planfeststellungen für Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 wird die Öffentlichkeit, einschließlich der Vereinigungen nach § 73 Absatz 4 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, ausschließlich entsprechend § 18 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung mit der Maßgabe einbezogen, dass die Gelegenheit zur Äußerung einschließlich Einwendungen und Stellungnahmen innerhalb eines Monats nach der Einreichung des vollständigen Plans für eine Frist von sechs Wochen zu gewähren ist:

1. für ein bis zum Ablauf des 31. Dezember 2010 beantragtes Vorhaben für die Errichtung und den Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen oder Gasversorgungsleitungen, das der im Hinblick auf die Gewährleistung der Versorgungssicherheit dringlichen Verhinderung oder Beseitigung längerfristiger Übertragungs-, Transport- oder Verteilungsengpässe dient,
2. für ein Vorhaben, das in der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz aufgeführt ist.

(3) Ein Verfahren zur Planfeststellung oder Plangenehmigung bei einem Vorhaben, dessen Auswirkungen über das Gebiet eines Landes hinausgehen, ist zwischen den zuständigen Behörden der beteiligten Länder abzustimmen.

(4) Bei einem Vorhaben nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 und 7, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 6 , 10 und 11 und Satz 2 sowie bei einem Vorhaben nach § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und nach § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes wird vermutet, dass die folgenden Daten zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung hinreichend aktuell sind:

Begründung: Die Regelung muss auch für Pumpspeicherkraftwerke gelten. Man könnte sie auch generell für alle Vorhaben des § 43 Abs. 1 und Abs. 2 für anwendbar erklären, weil sie ohnehin nur die allgemein für alle Vorhaben geltende Rechtsprechung kodifiziert und es insoweit keine Gründe für eine unterschiedliche Behandlung der Anlagen des § 43 gibt.

1. Daten, die den Unterlagen des Vorhabenträgers zugrunde liegen, insbesondere einem Sachverständigengutachten, einer Bestandserfassung oder einer Auswirkungsprognose, die zur Prüfung der Vereinbarkeit der Errichtung, des

Betriebs oder der Änderung eines Vorhabens mit den umweltrechtlichen Vorgaben erstellt wurden, sowie

2. Daten über ökologische Verhältnisse am Standort oder in seiner Umgebung.

Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn

1. die Daten zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung älter als fünf Jahre sind oder

2. der zuständigen Behörde aufgrund substantiiertes Stellungnahmen oder Einwendungen im Anhörungsverfahren oder aufgrund eigener Erkenntnisse Hinweise vorliegen, dass sich der maßgebliche Sachverhalt verändert hat und davon auszugehen ist, dass sich dies auf die Entscheidung auswirken kann.

Die den Unterlagen nach Satz 1 zugrunde liegenden Daten, die zum Zeitpunkt der Zulassungsentscheidung älter als fünf Jahre sind, soll die zuständige Behörde ihrer Entscheidung zugrunde legen, soweit sie sich von deren fortbestehender Aussagekraft überzeugt hat, insbesondere, wenn für diese Art der Daten keine Veränderung zu erwarten ist.

(5) Der Planfeststellungsbeschluss wird dem Vorhabenträger zugestellt. Im Übrigen wird der Planfeststellungsbeschluss öffentlich bekannt gegeben, indem er für die Dauer von zwei Wochen auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde mit der Rechtsbehelfsbelehrung zugänglich gemacht wird und zusätzlich mit seinem verfügenden Teil und der Rechtsbehelfsbelehrung sowie einem Hinweis auf die Zugänglichmachung im Internet und in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet, auf das sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, verbreitet sind, bekannt gemacht wird. Nach dem Ablauf von zwei Wochen seit der Zugänglichmachung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde gilt der Planfeststellungsbeschluss gegenüber den Betroffenen und demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, als bekannt gegeben. Hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Einem Betroffenen oder demjenigen, der Einwendungen erhoben hat, wird eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt, wenn er oder sie während der Dauer der Veröffentlichung ein

entsprechendes Verlangen an die Planfeststellungsbehörde gerichtet hat. Dies ist in der Regel die Übersendung eines gängigen elektronischen Speichermediums, auf dem die auszulegenden Unterlagen gespeichert sind. Auf die andere Zugangsmöglichkeit ist in der Bekanntgabe nach Satz 2 hinzuweisen.

(6) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll einen Planfeststellungsbeschluss in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 4 für Offshore-Anbindungsleitungen nach Eingang der Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten fassen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

(7) Die nach Landesrecht zuständige Behörde soll einen Planfeststellungsbeschluss in den Fällen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 nach Eingang der Unterlagen innerhalb von zwölf Monaten fassen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann die Frist um drei Monate verlängern, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Prüfung oder aus Gründen, die dem Antragsteller zuzurechnen sind, erforderlich ist. Die Fristverlängerung soll gegenüber dem Antragsteller begründet werden.

Begründung: Zur Beschleunigung sollten Verfahrensfristen aufgenommen werden. Für PCI-Vorhaben gelten Anforderungen, die wegen des Anwendungsvorrangs des Unionsrechts unberührt bleiben. Wünschenswert wäre eine zeitliche Befristung der Vollständigkeitsprüfung, weil Entscheidungsfristen sonst umgangen werden können. Im Hinblick darauf, dass sich in EnWG dazu bislang keine Regelung findet, haben wir von einem Vorschlag abgesehen. Er müsste für alle Vorhaben konzipiert werden.

5. § 43c Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung

Für die Rechtswirkungen der Planfeststellung und Plangenehmigung gilt § 75 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Wird mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen, so tritt er außer Kraft, es sei denn, er wird

vorher auf Antrag des Trägers des Vorhabens von der Planfeststellungsbehörde um höchstens fünf Jahre verlängert.

2. Vor der Entscheidung nach Nummer 1 ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach den für die Planfeststellung oder für die Plangenehmigung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen.

3. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.

4. Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erforderlich und wird diese Planergänzung oder dieses ergänzende Verfahren unverzüglich betrieben, so bleibt die Durchführung des Vorhabens zulässig, soweit es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich nicht berührt ist.

6. § 43d Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens

Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Abs. 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit der Maßgabe, dass im Falle des § 76 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes von einer Erörterung im Sinne des § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und des § 18 Absatz 1 Satz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden soll. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.

7. ### § 43e Rechtsbehelfe

(1) Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluss oder eine Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann seitens des Vorhabenträgers nur innerhalb eines

Monats nach der Zustellung und im Übrigen nur innerhalb eines Monats nach der Bekanntgabe nach § 43b Absatz 1 Nummer 3 Satz 2 und 3 des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.

(2) Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Erklärungen und Beweismittel, die erst nach Ablauf dieser Frist vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn der Kläger die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen. Satz 2 gilt nicht, wenn es mit geringem Aufwand möglich ist, den Sachverhalt auch ohne Mitwirkung des Klägers zu ermitteln. Die Frist nach Satz 1 kann durch den Vorsitzenden oder den Berichterstatter auf Antrag verlängert werden, wenn der Kläger in dem Verfahren, in dem die angefochtene Entscheidung ergangen ist, keine Möglichkeit der Beteiligung hatte.

(4) Für Energieleitungen, die nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 planfestgestellt werden, sowie für Anlagen, die für den Betrieb dieser Energieleitungen notwendig sind und die nach § 43 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 planfestgestellt werden, ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden. § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch anzuwenden für auf diese Energieleitungen und auf für deren Betrieb notwendige Anlagen bezogene Zulassungen des vorzeitigen Baubeginns und Anzeigeverfahren sowie für Genehmigungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz für Anlagen, die für den Betrieb dieser Energieleitungen notwendig sind. [§ 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung ist auch anzuwenden auf Pumpspeicherkraftwerke gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7.](#)

Begründung: Die erstinstanzliche Zuständigkeit des BVerwG ist im Hinblick auf ihre energiewirtschaftliche Bedeutung und die notwendige Beschleunigung auch bei Pumpspeicherkraftwerken geboten.

8. § 43f Änderungen im Anzeigeverfahren

(1) Unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen können anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden. Eine Änderung oder Erweiterung ist nur dann unwesentlich, wenn

1. nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Absatz 2 hierfür keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist,
2. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
3. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(2) Abweichend von den Vorschriften des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die Änderung oder Erweiterung nicht durchzuführen bei

1. Änderungen oder Erweiterungen von Gasversorgungsleitungen zur Ermöglichung des Transports von Wasserstoff nach § 43I Absatz 4,
2. Umbeseilungen,
3. Zubeseilungen oder
4. standortnahen Maständerungen.

Satz 1 Nummer 2 und 3 ist nur anzuwenden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde feststellt, dass die Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind. Einer Feststellung, dass die Vorgaben der

Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, bedarf es nicht bei Änderungen, welche nicht zu Änderungen der Beurteilungspegel im Sinne der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm in der jeweils geltenden Fassung führen. Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist ferner jeweils nur anzuwenden, sofern einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben eine erhebliche Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebiets oder eines bedeutenden Brut- oder Rastgebiets geschützter Vogelarten nicht zu erwarten ist. Satz 1 Nummer 2 bis 4 ist bei Höchstspannungsfreileitungen mit einer Nennspannung von 220 Kilovolt oder mehr ferner nur anzuwenden, wenn die Zubeseilung eine Länge von höchstens 15 Kilometern hat, oder die standortnahen Maständerungen oder die bei einer Umbeseilung erforderlichen Masthöhungen räumlich zusammenhängend auf einer Länge von höchstens 15 Kilometern erfolgen.

(3) Abweichend von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 kann eine Änderung oder Erweiterung auch dann im Anzeigeverfahren zugelassen werden, wenn die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einvernehmen mit der zuständigen Immissionschutzbehörde feststellt, dass die Vorgaben nach den §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und die Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten sind, und wenn weitere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die hierfür erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen. Absatz 2 Satz 3 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Der Vorhabenträger zeigt gegenüber der nach Landesrecht zuständigen Behörde die von ihm geplante Maßnahme an. Der Anzeige sind in ausreichender Weise Erläuterungen beizufügen, aus denen sich ergibt, dass die geplante Änderung oder Erweiterung den Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 genügt. Insbesondere bedarf es einer Darstellung zu den zu erwartenden Umweltauswirkungen. Die nach Landesrecht zuständige Behörde entscheidet innerhalb eines Monats, ob anstelle des Anzeigeverfahrens ein Plangenehmigungs- oder Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist oder die Maßnahme von einem förmlichen Verfahren freigestellt ist. Prüfgegenstand ist nur die jeweils angezeigte Änderung

oder Erweiterung; im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 bedarf es keiner Prüfung der dinglichen Rechte anderer; im Fall der standortnahen Maständerung bleibt es unabhängig von den Vorgaben der §§ 3, 3a und 4 der Verordnung über elektromagnetische Felder und den Vorgaben der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26. August 1998 (GMBI S. 503) in der jeweils geltenden Fassung beim Anzeigeverfahren. Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger bekannt zu machen.

(5) Für die Zwecke der §§ 12j, 14f, 43, 43o und dieses Paragrafen sind die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 1, 2 und 4 bis 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz sowie im Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder in der jeweils geltenden Fassung die Begriffsbestimmungen des § 3 Nummer 2 und 6 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz entsprechend anzuwenden. Im Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder in der jeweils geltenden Fassung stellt es keine neue Trasse dar, wenn der Schutzstreifen der geänderten oder erweiterten Leitung den Schutzstreifen der bisherigen Leitung auf jeder Seite um nicht mehr als 20 Meter überschreitet.

(6) § 43e ist entsprechend anzuwenden.

9. § 43o Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastuktur

Unterliegt die Änderung oder Erweiterung einer Leitung, ein Ersatzneubau oder ein Parallelneubau bei einer Maßnahme nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 einem Überprüfungsverfahren nach § 43n Absatz 3, einer Feststellung, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, oder einer Umweltverträglichkeitsprüfung, so beschränkt sich dieses Überprüfungsverfahren, diese Feststellung oder diese Umweltverträglichkeitsprüfung auf die potenziellen Auswirkungen, die sich aus der Änderung oder Erweiterung der Leitung, dem Ersatzneubau oder dem Parallelneubau im Vergleich zur ursprünglichen Netzinfrastuktur ergeben. Bei der Festsetzung einer Kompensation aufgrund einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist auf die Veränderung gegenüber der Bestandssituation abzustellen.

10. ### § 43p Pumpspeicherkraftwerke

(1) Bedürfen die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung eines Pumpspeicherkraftwerks neben der Planfeststellung gemäß § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 auch einer oder mehrerer Planfeststellungen nach anderen Rechtsvorschriften, dann wird das Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften dieses Gesetzes durchgeführt.

Begründung: Da mehrere Planfeststellungsverfahren in Betracht kommen (neben dem EnWG auch WHG und UVPG), sollte gesetzlich klargestellt werden, dass die Planfeststellung nach EnWG durchgeführt wird (die anderen Planfeststellungen unterfallen dann der Konzentrationswirkung gemäß § 75 Abs. 1 Satz 1 VwVfG).

(2) Bedürfen nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung nur Teile eines Pumpspeicherkraftwerks oder seines Betriebs einer Umweltverträglichkeitsprüfung oder einer Vorprüfung, dann erfasst diese Prüfung nur die Teile, für die das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung die entsprechende Prüfung eröffnet. Auf Antrag des Vorhabenträgers wird die Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung auch auf andere Teile des Pumpspeicherkraftwerks erstreckt. Soll eine wasserrechtliche Gestattung für eine mit einem Pumpspeicherkraftwerk verbundene Gewässerbenutzung wegen Ablaufs der Befristung ohne wesentliche Änderung von Art, Maß und Zweck der Benutzung erneuert werden, dann bedarf dies keiner Umweltverträglichkeitsprüfung oder Vorprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Begründung: In der Anlage 1 zum UVPG gibt es keinen Tatbestand Pumpspeicherkraftwerk, aber andere in Betracht kommende Tatbestände für Wasserkraftanlagen, Wasserfernleitungen, künstliche Wasserspeicher, Maßnahmen des Gewässerbaus, Energieleitungen, Rodungen, Straßen. Es sollte klargestellt werden, dass die UVP auf diese Tatbestände beschränkt bleibt, auch wenn der Begriff des Pumpspeicherkraftwerks darüber hinausgeht. Im Hinblick auf Schwierigkeiten bei der Abgrenzung dieser Tatbestände und einer im Einzelfall möglicherweise nur geringen Differenz zum Gesamtvorhaben sollte der Vorhabenträger die Möglichkeit erhalten, eine inhaltlich

überschießende UVP oder UVP-Vorprüfung für das Gesamtvorhaben durchzuführen.

Wenn eine wasserrechtliche Gestattung wegen Fristablaufs ohne inhaltliche Änderung erneuert werden soll, sollte keine UVP und UVP-Vorprüfung erforderlich sein. Das räumt die Unsicherheit aus, ob die bloße Erneuerung der wasserrechtlichen Gestattung eine Änderung des Betriebs im Sinne des UVPG ist. Im Hinblick auf die gebotene Delta-Prüfung (§ 43o und unten Abs. 3) müsste eine allgemeine Vorprüfung bei einer bloßen Fortsetzung des Betriebs ohne inhaltliche Änderung regelmäßig zur Verneinung erheblicher Umweltauswirkungen führen. Angesichts dessen kann der Entfall derartiger Prüfungen zur Beschleunigung des Verfahrens gesetzlich festgestellt werden. Das beseitigt Anwendungsprobleme in der insoweit uneinheitlichen Praxis.

(3) § 43o gilt entsprechend, soweit ein Pumpspeicherkraftwerk oder sein Betrieb oder die für ein Pumpspeicherkraftwerk erteilten wasserrechtlichen Gestattungen geändert, erweitert oder erneuert werden sollen. Bei dem Vergleich mit der Bestandssituation ist von den tatsächlich vorhandenen Anlagen, dem bislang rechtlich zulässigen Betrieb und den bislang rechtlich zulässigen Gewässerbenutzungen auszugehen.

Begründung: § 43o stellt klar, dass die UVP und UVP-Vorprüfung auf eine Delta-Prüfung gegenüber dem Bestand beschränkt sind. Diese Regelung sollte auch für Pumpspeicherkraftwerke gelten. Dabei sollte zugleich die Unsicherheit ausgeräumt werden, worin bei Pumpspeicherkraftwerken die Bestandssituation zu sehen ist. Das sollte in der Weise geschehen, dass auf die bestehenden Anlagen und das bisherige rechtliche Bewirtschaftungsregime abgestellt wird. Der Bezug auf das rechtliche Bewirtschaftungsregime ist wichtig, weil Pumpspeicherbecken nur selten bis zum Stauziel gefüllt oder bis zum Absenkziel geleert werden. Auch wenn solche Umweltzustände nur selten eintreten, gehören sie zur Bestandssituation und sollten deshalb der Maßstab sein für anschließende Umweltprüfungen. Das entspricht der Situation bei Hochspannungsleitungen, deren Immissionen für den ungünstigsten Fall bewertet werden, der nur selten eintritt. Trotzdem gehört auch dieser ungünstigste Fall zur Bestandssituation.

(4) § 19 des Wasserhaushaltsgesetzes findet auf Pumpspeicherkraftwerke nur Anwendung, soweit für die mit dem Pumpspeicherkraftwerk verbundenen Gewässerbenutzungen eine Bewilligung erteilt wird.

Begründung: Die Unanwendbarkeit des § 19 WHG hat zur Folge, dass die wasserrechtliche Erlaubnis von der Konzentrationswirkung vollständig erfasst wird und damit nicht mehr als eigenständige Gestattung neben der Planfeststellung erteilt werden muss. Damit würde auch ihre Befristung entfallen, was im Hinblick auf den auf Dauer angelegten Betrieb des Pumpspeicherkraftwerks wünschenswert ist.

Alternativ könnte vorgesehen werden, dass, soweit für die Errichtung, den Betrieb, die Modernisierung oder die wesentliche Änderung eines Pumpspeicherkraftwerks eine Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 oder § 15 Absatz 1 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich ist, diese unbefristet erteilt werden muss.

(5) Wasserrechtliche Vorschriften über die Anzeige und Zulassung unwesentlicher Änderungen bleiben unberührt. Werden solche Verfahren durchgeführt, bedarf es keiner Anzeige gemäß § 43f.

Begründung: Die Landeswassergesetze enthalten Anzeigeverfahren für unwesentliche Änderungen von Wasserbenutzungsanlagen und Gewässerbenutzungen. Diese haben sich in der Praxis bewährt und können beibehalten werden. Daneben sollte aber die Möglichkeit des Anzeigeverfahrens nach § 43f bestehen.

10.11. § 44 Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung und der Baudurchführung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen einschließlich erforderlicher Bergungsmaßnahmen sowie sonstige Vorarbeiten durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zu dulden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vor dem vorgesehenen Zeitpunkt unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, durch den Träger des Vorhabens bekannt zu geben. Auf Antrag des Trägers des Vorhabens soll die Planfeststellungsbehörde die Duldung der Vorarbeiten anordnen. Eine durch Allgemeinverfügung erlassene Duldungsanordnung ist öffentlich bekannt zu geben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat der Träger des Vorhabens eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag des Trägers des Vorhabens oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen eine Duldungsanordnung nach Absatz 2 Satz 2 einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen eine Duldungsanordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Duldungsanordnung gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden.

11.12. ~~###~~ § 44a Veränderungssperre, Vorkaufsrecht

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Die Planfeststellungsbehörde kann ~~bereits mit dem Abschluss einer Raumverträglichkeitsprüfung nach § 15 des Raumordnungsgesetzes oder~~

~~nachträglich für Flächen, die Gegenstand der Raumverträglichkeitsprüfung waren~~, eine Veränderungssperre erlassen, wenn anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Realisierung Trassierung der des darin zu verwirklichenden Leitung-Vorhabens erheblich erschwert wird. Die Veränderungssperre nach Satz 2 ergeht als Allgemeinverfügung; dabei soll von der Anhörung nach § 28 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen abgesehen werden. Veränderungen und ausgeübte Nutzungen, die in rechtlich zulässiger Weise vor Beginn einer Veränderungssperre begonnen worden sind und während der Dauer einer Veränderungssperre fortgeführt werden, sowie Unterhaltungsarbeiten sind auch nach Beginn der Veränderungssperre zulässig. Unzulässige Veränderungen bleiben bei Anordnungen nach § 74 Absatz 2 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

Begründung: Das Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung schwächt die erst kürzlich eingeführte Möglichkeit der behördlich angeordneten Veränderungssperre. Es könnte bei Pumpspeicherkraftwerken zum Ausschluss der Option führen, weil Pumpspeicherkraftwerke nicht generell einer Raumverträglichkeitsprüfung bedürfen. Das Erfordernis der Raumverträglichkeitsprüfung ist im Übrigen auch bei Hochspannungsleitungen problematisch. In einigen Bundesländern wird für Hochspannungsleitungen keine Raumverträglichkeitsprüfung durchgeführt, sondern hiervon wird wegen der Möglichkeit der Prüfung im Planfeststellungsverfahren abgesehen. In diesen Bundesländern läuft die Regelung leer. Das Erfordernis einer Raumverträglichkeitsprüfung ist auch nicht zur Einschränkung erforderlich. Denn der Erlass steht im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Sie kann ihr Ermessen in der Weise ausüben, dass sie die Veränderungssperre erst nach Abschluss eines geplanten Verfahrens der Raumverträglichkeitsprüfung erlässt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, im Falle von Hochspannungsleitungen oder Pumpspeicherkraftwerken über fünf Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen. Sie können ferner die Vereinbarung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit für die vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die

Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Vereinbarung nach Satz 2 zustande, so können die Eigentümer die entsprechende Beschränkung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im Übrigen gilt § 45.

Begründung: Da Pumpspeicherkraftwerke eine den Hochspannungsleitungen vergleichbare Bedeutung für das Stromnetz und eine vergleichbare Komplexität haben, sollten sie den Hochspannungsleitungen gleichgestellt werden.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 und 2 steht dem Träger des Vorhabens an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

~~###~~ (4) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen Veränderungssperren nach Absatz 1 Satz 2 bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Für Anfechtungsklagen gegen eine Veränderungssperre nach Absatz 1 Satz 2 ist § 43e Absatz 1 bis 3 entsprechend anzuwenden. Für Verpflichtungsklagen auf Erlass oder Aufhebung einer Veränderungssperre nach Absatz 1 Satz 2 ist § 43e Absatz 1 bis 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle von Anträgen auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung Anträge auf Erlass von vorläufigen Anordnungen treten. Bei auf Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 bis 4 und Nummer 7, des § 1 des Bundesbedarfsplangesetzes und des § 1 des Energieleitungsausbaugesetzes bezogenen Veränderungssperren ist § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung anzuwenden.

Begründung: Da Pumpspeicherkraftwerke eine den Hochspannungsleitungen vergleichbare Bedeutung für das Stromnetz und eine vergleichbare Komplexität haben, sollten sie den Hochspannungsleitungen gleichgestellt werden.

~~12.13.~~ ~~###~~ § 44b Vorzeitige Besitzeinweisung

~~###~~ (1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau, die Inbetriebnahme und den Betrieb sowie die Änderung oder Betriebsänderung von Hochspannungsfreileitungen, Erdkabeln oder Gasversorgungsleitungen-Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2 benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller

Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Plans oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein. Weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht. Auf Anlagen im Sinne des § 43 Absatz 1 und 2, die vor dem 28. Juli 2001 angezeigt, errichtet oder betrieben wurden, sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans ein Bestandsplan nach den aktuell gültigen technischen Regeln zugrunde zu legen ist und die Eilbedürftigkeit widerleglich vermutet wird. Für sonstige Vorhaben zum Zwecke der Energieversorgung im Sinne des § 45 Absatz 1 Nummer 3 sind die Sätze 1 und 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der vorzeitigen Besitzeinweisung anstelle des festgestellten oder genehmigten Plans der Plan der Enteignungszulässigkeit gemäß § 45 Absatz 2 Satz 3 zugrunde zu legen ist.

Begründung: Die Möglichkeit der vorzeitigen Besitzeinweisung muss auch bei Pumpspeicherkraftwerken bestehen. Die Formulierung in Satz 1 ist schon nach bisherigem Recht zu eng. Wie Satz 4 zeigt, soll die Vorschrift für alle Anlagen des § 43 gelten. Eine entsprechende redaktionelle Korrektur in Satz 1 bezieht automatisch Pumpspeicherkraftwerke ein.

(1a) Der Träger des Vorhabens kann verlangen, dass nach Abschluss des Anhörungsverfahrens gemäß § 43a eine vorzeitige Besitzeinweisung durchgeführt wird. In diesem Fall ist der nach dem Verfahrensstand zu erwartende Planfeststellungsbeschluss dem vorzeitigen Besitzeinweisungsverfahren zugrunde zu legen. Der Besitzeinweisungsbeschluss ist mit der aufschiebenden Bedingung zu erlassen, dass sein Ergebnis durch den Planfeststellungsbeschluss bestätigt wird. Anderenfalls ist das vorzeitige Besitzeinweisungsverfahren auf der Grundlage des ergangenen Planfeststellungsbeschlusses zu ergänzen.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Antragsteller und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen

gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Die Betroffenen sind außerdem darauf hinzuweisen, dass auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluss über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluss festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so sind auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten.

(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.

(8) Im Übrigen gelten die Enteignungsgesetze der Länder.

~~13-14.~~ ~~###~~ § 44c Zulassung des vorzeitigen Baubeginns

~~###~~ (1) In einem Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren soll die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde vorläufig zulassen, dass bereits vor Feststellung des Plans oder der Erteilung der Plangenehmigung in Teilen mit der Errichtung oder Änderung eines Vorhabens im Sinne des § 43 Absatz 1 ~~Satz 1 Nummer 1 bis 6~~ und Absatz 2 einschließlich der Vorarbeiten begonnen wird, wenn

Begründung: Folgeänderung aus der Ergänzung der Pumpspeicherkraftwerke im Katalog des § 43 Abs. 1.

1. unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften bei einer summarischen Prüfung mit einer Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren zugunsten des Vorhabenträgers gerechnet werden kann,
2. der Vorhabenträger ein berechtigtes oder ein öffentliches Interesse an der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns darlegt,
3. der Vorhabenträger nur Maßnahmen durchführt, die reversibel sind und
4. der Vorhabenträger sich verpflichtet,
 - a) alle Schäden zu ersetzen, die bis zur Entscheidung im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren durch die Maßnahmen verursacht worden sind, und
 - b) sofern kein Planfeststellungsbeschluss oder keine Plangenehmigung erfolgt, einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen.

Bei Infrastrukturvorhaben im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2022/2577 in der Fassung vom 22. Dezember 2022 sowie bei Vorhaben im Sinne des § 1 Absatz 1 des Bundesbedarfsplangesetzes, des § 1 Absatz 2 des Energieleitungsausbaugesetzes und des § 1 des Netzausbaubeschleunigungsgesetzes Übertragungsnetz ist es für die Berücksichtigung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange einschließlich der Gebietskörperschaften nach Satz 1 Nummer 1 ausreichend, wenn die Stellungnahmen derjenigen Träger öffentlicher Belange und Gebietskörperschaften berücksichtigt werden, deren Belange am Ort der konkreten Maßnahme, die durch den vorzeitigen Baubeginn zugelassen wird, berührt sind. Maßnahmen sind reversibel gemäß Satz 1 Nummer 3, wenn ein im Wesentlichen gleichartiger Zustand hergestellt werden kann und die hierfür notwendigen Maßnahmen in einem angemessenen Zeitraum umgesetzt werden können. Ausnahmsweise können irreversible Maßnahmen zugelassen werden, wenn sie nur wirtschaftliche Schäden verursachen und für diese Schäden eine Entschädigung in Geld geleistet wird. Die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns erfolgt auf Antrag des Vorhabenträgers und unter dem Vorbehalt des Widerrufs. § 44 bleibt unberührt.

[### \(1a\) Sind mit einem Vorhaben im Sinne des § 43 Absatz 1 und Absatz 2 Gewässerbenutzungen verbunden, kann Inhalt des Antrags auf Zulassung des vorzeitigen Baubeginns auch \(zusätzlich oder ausschließlich\) der vorzeitige Beginn dieser Gewässerbenutzungen sein. In diesem Fall bedarf es keiner weiteren Zulassung gemäß § 17 WHG.](#)

Begründung: Nach bisheriger Rechtslage muss neben der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gemäß § 44c eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG beantragt werden, wenn für den vorzeitigen Baubeginn Gewässerbenutzungen erforderlich sind. Das betrifft nicht nur Pumpspeicherkraftwerke, sondern beispielsweise auch Hochspannungsleitungen (Wasserhaltung beim Bau der Fundamente der Masten). Das ist unnötig umständlich. Außerdem ist § 17 WHG weniger günstig ausgestaltet als § 44c. Beispielsweise haben Klagen gegen eine Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG aufschiebende Wirkung, sodass behördlich die sofortige Vollziehung angeordnet werden muss, mit entsprechenden Risiken bei der Begründung der Eilbedürftigkeit.

(2) Die für die Feststellung des Plans oder für die Erteilung der Plangenehmigung zuständige Behörde kann die Leistung einer Sicherheit verlangen, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 sowie Absatz 1 Satz 3 zu sichern. Soweit die zugelassenen Maßnahmen durch die Planfeststellung oder Plangenehmigung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Behörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, einen im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung oder Plangenehmigung zurückgenommen wurde.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns ist den anliegenden Gemeinden und den Beteiligten zuzustellen.

(4) Ein Rechtsbehelf gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns einschließlich damit verbundener Vollstreckungsmaßnahmen nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Rechtsbehelfs nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Zulassung des vorzeitigen Baubeginns kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung oder Bekanntgabe der Zulassung des vorzeitigen Baubeginns gestellt und begründet werden. Darauf ist in der Rechtsbehelfsbelehrung hinzuweisen. § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung ist entsprechend anzuwenden. Im Übrigen ist § 43e Absatz 3 entsprechend anzuwenden.

14-15. § 48a Duldungspflicht bei Transporten

Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte eines Grundstücks haben die Überfahrt und Überschwenkung des Grundstücks durch den Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte zum Transport von Großtransformatoren, Kabelrollen oder sonstigen Bestandteilen von [Stromnetzen-Anlagen gemäß § 43](#) oder Hilfsmitteln zur Errichtung, Instandhaltung oder zum Betrieb von [Anlagen gemäß § 43 Stromnetzen](#) zu dulden. Der Träger des Vorhabens oder von ihm Beauftragte dürfen nur die Grundstücke nutzen, die für den Transport benötigt werden. Die Duldungspflicht besteht nicht, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks unzumutbar beeinträchtigt wird oder Belange der Landes- oder

Bündnisverteidigung dem entgegenstehen. Die Duldungspflicht erstreckt sich auch auf die Ertüchtigung des Grundstücks für die Überfahrt und Überschwenkung. Der Träger des Vorhabens hat nach dem letzten Transport einen dem ursprünglichen Zustand im Wesentlichen gleichartigen Zustand herzustellen. § 44 Absatz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden. An die Stelle der Planfeststellungsbehörde nach § 44 Absatz 2 tritt, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Enteignungsbehörde. Die Enteignungsbehörde soll die Duldung auf Antrag des Trägers des Vorhabens innerhalb von einem Monat anordnen. Eine etwaige Verpflichtung zur Einholung öffentlich-rechtlicher Genehmigungen, Gestattungen oder Erlaubnisse, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind, bleibt unberührt. Die Sätze 1 bis 8 gelten nicht für die [Nutzung öffentlich-rechtliche Sondernutzung](#) öffentlicher Verkehrswege, diese richtet sich nach den hierfür geltenden Bestimmungen.

Begründung: Da Pumpspeicherkraftwerke eine den Hochspannungsleitungen vergleichbare Bedeutung für das Stromnetz und eine vergleichbare Komplexität haben, sollten sie den Stromnetzen gleichgestellt werden. Der Vorschlag geht noch einen Schritt weiter, indem er die Regelung für alle Anlagen des § 43 für anwendbar erklärt. Das erscheint angemessen, weil es sachliche Gründe für eine Differenzierung nicht gibt.

Die Änderung im letzten Satz trägt dem Umstand Rechnung, dass es in einigen Bundesländern straßenrechtliche Regelungen gibt, wonach sich die Sondernutzung öffentlicher Straßen in der geringsten Straßenkategorie (Feldwege, kleine Gemeindestraßen) nach Zivilrecht richtet. In solchen Fällen ist der öffentliche Straßeneigentümer wie ein sonstiger Eigentümer zu behandeln, womit er auch der Duldungspflicht des § 48a unterworfen werden kann. Ohnehin ist nicht einsichtig, weshalb eine Gemeinde die Benutzung ihrer Wege für volkswirtschaftlich bedeutsame Vorhaben des § 43 sollte verweigern können, zumal wenn wie in § 48a eine gesetzliche Pflicht zur Behebung etwaiger Schäden besteht.

16. ### § 118 Übergangsregelungen

...

(54) Die Bestimmungen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und des § 43p sind nicht anzuwenden, wenn der Vorhabenträger dies bei der Antragstellung gegenüber der zuständigen Behörde verlangt. Die in Satz 1 genannten Bestimmungen sind auch auf Planänderungen anzuwenden, wenn der Plan nach den Bestimmungen des § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 und des § 43p festgestellt wurde.

Begründung: Die Regelung nimmt Rücksicht auf anhängige oder in der Planung bereits weit fortgeschrittene Verfahren, die durch die Rechtsumstellung nicht verzögert werden sollen. Sie orientiert sich an der vergleichbaren Regelung in § 43n Abs. 10.

Dr. Schieferdecker